

# Synopse Abwasserreglement Einwohnergemeinde Gelterkinden

Neues Reglement	Bisheriges Reglement von 1983	Kommentar
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I Allgemeines</b>	<a href="https://dokumente.vblg.ch/musterreglemente/Musterreglement_Abwasser_aktualisiert_2021.pdf">https://dokumente.vblg.ch/musterreglemente/Musterreglement_Abwasser_aktualisiert_2021.pdf</a>
<b>Art. 1 Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.	<b>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten für das gesamte Gemeindegebiet.	Alle grau hinterlegten Reglement-Abschnitte wurden aus dem Musterreglement des Kantons BL (Version 2021) übernommen
<b>Art. 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. <sup>2</sup> Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen. <sup>3</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten: a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden, b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Abwasseranlagen ein, c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um. 4 Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. ab-wasservermindernde Massnahmen durchzuführen.	<b>Art. 2 Grundlagen</b> Alle Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach den von Bund, Kanton oder Gemeinde als verbindlich erklärten Vorschriften und Richtlinien zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.	Zu lit a: Die Vermeidung von Abwasser soll in erster Linie die Reduktion der Menge begünstigen. So gibt es im Artikel 10.2 neu Regelungen zur Regenwasser-Versickerung.  Zu 4: Die Gemeinde und ihre Behörden haben Vorbildcharakter. Sie verpflichten sich selbst zu beispielgebendem Verhalten
<b>Art. 3 Technische Ausführung</b> <sup>1</sup> Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen. <sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.	<b>Art. 4 Abwasseranlagen</b> Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes sind alle technischen Massnahmen und Einrichtungen, die der Ableitung vor. Abwasser und Sauberwasser dienen.	
<b>B. Abwasseranlagen der Gemeinde</b>	<b>II Abwasseranlagen der Gemeinde</b>	
<b>Art. 4 Genereller Entwässerungsplan</b> <sup>1</sup> Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.	<b>Art. 5 Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)</b> Die Abwasseranlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten GKP erstellt. Die Grenzen des GKP müssen mit denjenigen des Baugebietes übereinstimmen und werden mit diesen von der Gemeindeversammlung festgelegt. Das GKP wird vom Gemeinderat beschlossen und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.	

<b>Art. 5 Projektierung und Bau</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf der Grundlage des GEP. <sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft muss Einrichtungen und Abwasseranlagen auf ihren Grundstücken dulden.	<b>Art. 6 Bauprojekt</b> Der Gemeinderat beschliesst die Bauprojekte und die Erstellung einzelner Anlagen aufgrund des GKP und der von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Die Pläne für die einzelnen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Aufagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Über Einsprachen gegen Bauprojekte, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.	Ziffer 2 entspricht der Regelung im Wasserreglement (neu Art. 10/alt Art. 7.3) Einrichtungen und Abwasseranlagen sind im Wesentlichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitungen</li> <li>• Kontrollsächte</li> </ul>
<b>Art. 6 Enteignung</b> Führt eine projektierte Abwasseranlage der Gemeinde über Privatland und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.	Sofern über Dienstbarkeiten und Entschädigungen für rechtsgültige Projekte, die Privatland beanspruchen, auf dem Verhandlungsweg keine Einigung erzielt werden kann, ist der Gemeinderat bevollmächtigt, das Enteignungsrecht geltend zu machen.	Hier wurde in Abweichung vom Musterreglement die gleiche Formulierung wie im neuen Wasserreglement übernommen.
<b>Art. 7 Betrieb und Instandhaltung</b> Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz der gemeindeeigenen Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.	<b>Art. 7 Unterhalt</b> Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt und die Reinigung ihrer Abwasseranlagen.	
<b>Art. 8 Haftungsausschluss</b> Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Instandhaltung und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.		
<b>C. Private Abwasseranlagen</b>	<b>III Abwasseranlagen von Privaten</b>	
	<b>Art. 8 Aufgaben der Grundeigentümer</b> Jeder Grundeigentümer hat sämtliche in seinem Grundstück anfallenden Abwässer auf eigene Kosten nach den Vorschriften des Kantons und der Gemeinde vom Anfallort in die Anlagen der Gemeinde abzuleiten. Solche Abwasseranlagen sowie deren Anschluss an die Anlagen der Gemeinde verbleiben in Eigentum und Unterhalt der Grundeigentümer. Die Grundeigentümer haben für ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Wird von der Gemeinde eine Leitung erneuert, so sind die Eigentümer der an die bisherige Leitung angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, an die neue Abwasseranlage anzuschliessen. In einem solchen Fall übernimmt die Gemeinde die Änderungskosten an bestehenden privaten Abwasseranlagen, soweit diese im öffentlichen Areal liegen.	Neu im Artikel 10-12 geregelt
	<b>Art. 9 Anschlusspflicht, Zeitpunkt</b> Sämtliche Liegenschaften müssen vor dem Bezug vorschriftsgemäss an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sein.	
	<b>Art. 10 Ersatzvornahme</b> Unterbleibt ein vorschriftsgemässer Anschluss, lässt der Ge-	s. neues Reglement Artikel 23

	<p>meinderat nach Mahnung und Ablauf einer gesetzten Frist die nötigen Abwasseranlagen durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer ausführen.</p> <p>Für diese Kosten hat die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 100 Absatz 7 und Absatz 8 des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.</p>	
<b>I Bewilligungspflicht</b>		
<b>Art. 9 Bewilligungspflicht</b> 1 Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen, für Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig. 2 Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Abwasserbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung.	<b>Art. 11 Anschlussbewilligung, Grundsatz</b> Im Baugebiet dürfen Neubauten nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Ein Grundstück ist dann baureif, wenn die Erschliessungsanlagen vorhanden sind oder gleichzeitig mit dem Neubau erstellt werden. Die Erstellung oder Änderung einer Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig. Ebenso ist für jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf die Menge oder die Beschaffenheit der Abwässer einen massgebenden Einfluss hat, eine Bewilligung einzuholen. <b>Art. 12 Bewilligung, Gebühr und Gültigkeit</b> Gesuche für den Bau von Abwasseranlagen sind dem Gemeinderat einzureichen. Die Bewilligung für Abwasseranlagen wird durch den Gemeinderat gegen eine Gebühr erteilt. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben. Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Der Baubeginn hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen.	
<b>II. Abwasserentsorgung</b>		s. altes Reglement Art. 8-9
<b>Art. 10 Liegenschaftsentwässerung</b> 1 Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP a. verschmutztes Abwasser abzuleiten; b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen. 2 Grundeigentumschaften bzw. Baurechtnehmerschaften sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen; b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung 3 Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. 4 Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen, wobei die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft gehen.		

<b>III. Erstellung, Betrieb, Instandhaltung, Stilllegung</b>		
<b>Art. 11 Grundsatz</b> <p><sup>1</sup> Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.  <sup>2</sup> Der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.  <sup>3</sup> Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.  <sup>4</sup> Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.</p>		<i>s. altes Reglement Art. 8-9</i>
<b>Art. 12 Instandhaltungspflicht</b> <p><sup>1</sup> Private Abwasseranlagen sind so zu instand zu halten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.  <sup>2</sup> Die Gemeinde kann von der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.  <sup>3</sup> Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.</p>		<i>s. altes Reglement Art17.</i>
<b>Art. 13 Haftung</b> <p>Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen oder durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.</p>		<i>s. altes Reglement Art. 18</i>
<b>Art. 14 Abnahme und Prüfung der privaten Abwasseranlagen</b> <p><sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen unterliegen der Abnahme und Prüfung durch die Gemeinde  <sup>2</sup> Der Gemeinde steht das Recht zu, die privaten Abwasseranlagen bei Bedarf während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Fertigstellung zu prüfen.  <sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Haftung für bei der Installation ausgeführte Arbeiten oder installierte Apparate.</p>	<b>Art. 13 Bauaufsicht</b> <p>Die privaten Abwasseranlagen für häusliche Abwässer unterliegen der Kontrolle und der Abnahme durch die Gemeinde. Gewerbliche und industrielle Abwasseranlagen werden gemeinsam von der Gemeinde und dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt kontrolliert und abgenommen. Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die zuständigen Instanzen die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt haben.</p> <b>Art. 14 Schlussabnahme</b> <p>Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt. Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernimmt weder die Gemeinde noch der Kanton die Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.</p>	<i>Die Formulierung entspricht dem neuen Wasserreglement und weicht daher vom Musterreglement ab.</i>

	<b>Art. 15 Ausführungspläne</b> Die Pläne der ausgeführten Abwasseranlagen müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben. Diese Pläne werden von der Gemeinde zweckmässig aufbewahrt.	
	<b>Art. 16 Vorbehandlung der Abwässer</b> Abwässer, welche zur Einleitung in die Abwasseranlagen ungeeignet sind oder in einer Abwasserreinigungsanlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor der Einleitung durch besondere Verfahren unschädlich zu machen. Die Beurteilung der Abwässer sowie die Vorschriften über die Vorbehandlung erfolgen durch das kantonale Wasserwirtschaftsamt.	s. neues Reglement Artikel 2.3c
	<b>Art. 17 Schadhafte Anlagen</b> Der Gemeinde und dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt steht das Recht zu, Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Schadhafte oder ungenügend unterhaltene Abwasseranlagen, die den Anforderungen des Gewässerschutzes nicht mehr genügen, müssen auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften angepasst werden. Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Wege der Ersatzvornahme instand gestellt.	s. neues Reglement Art 12/14
	<b>Art. 18 Haftung</b> Der Eigentümer privater Abwasseranlagen haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Anlagen oder durch mangelhaften Unterhalt derselben entsteht. Er ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.	s. neues Reglement Art 13
<b>D. Finanzierung</b>	<b>IV Finanzierung</b>	
<b>Art. 15 Grundsatz</b> 1 Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. 2 Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagebetreibern überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft wie folgt weiterbelastet: a. Erschliessungsbeiträge für die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstücks an die Abwasseranlagen der Gemeinde; b. Anschlussgebühren für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Anlagen der Gemeinde oder des ARA-Betreibers; c. jährliche Grundgebühren; d. jährliche Mengengebühren; e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen. 3 Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw.	<b>Art. 19 Kanalisationskasse</b> Über das Abwasserwesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Kanalisationsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.	<i>Die ergänzenden Bestimmung (Ziffer 3) entspricht den Formulierungen aus dem Wasserreglement und klären Zahlungspflichten bei Veränderungen punkto Eigentümerschaft und Miteigentum/Stockwerkeigentum..</i>
	<b>Art. 20 Finanzierung, Erschliessungen</b> Erstellung und Finanzierung von neuen Abwasseranlagen der Gemeinde erfolgen nach den Bestimmungen zum Erschliessungszonensplan.	

<p>Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.</p> <p>4 Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die bisherige Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.</p> <p>5 Die bisherige Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.</p>		
<p><b>Art. 16 Festlegung der Beiträge und Gebühren</b></p> <p>1 Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.</p> <p>2 Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grund- und Mengengebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.</p> <p>3 Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, alle im vorliegenden Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren durch eine Verfügung zu erheben.</p>		
<p><b>Art. 17 Erschliessungsbeitrag</b></p> <p>1 Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.</p> <p>2 Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der in der Bauzone liegenden Grundstücksfläche.</p>		<p><i>Sie soll eingeführt werden, obwohl mit dem jetzigen Zonenreglement eigentlich keine Erschliessungen mehr geplant sind. Trotzdem gehört eine Erschliessungsgebühr der Vollständigkeit halber ins Abwassereglement.</i></p>

<p><b>Art. 18 Anschlussbeitrag</b></p> <p>1 Die Anschlussbeiträge richten sich nach den in der Wasseranschlussbewilligung festgelegten Belastungswerten (LU = Loading Unit) gemäss SVGW (Schweizerischer Verein des Gas und Wasserfaches).</p> <p>2 Rein landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile, deren Abwässer auch rein landwirtschaftlich entsorgt werden, werden bei der Festlegung der Belastungswerte nicht berücksichtigt.</p> <p>3 Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich der Anschlussbeitrag nach der Erhöhung der Belastungswerte.</p> <p>4 Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.</p> <p>5 Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, kein Anschlussbeitrag zu bezahlen.</p> <p>6 Gemäss Art. 17 geleistete Erschliessungsbeiträge werden zinslos angerechnet.</p>	<p><b>Art. 21 Vorteilsbeiträge</b></p> <p>Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlagen der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein Vorteils-beitrag zu leisten. Besteht eine Anschlussmöglichkeit, so befreit die anderweitige Verwertung oder Ableitung der Abwässer nicht von der Beitragspflicht.</p> <p>Die Vorteilsbeiträge werden auf dem zum Zeitpunkt der Schatzung gültigen Gebäudever-sicherungswert berechnet.</p> <p>Unter Gebäudeversicherungswert ist die um einen einmaligen Pauschalabzug von Fr. 2'000.-- reduzierte Brandlagerschatzung der Basellandschaftlichen Gebäudever-sicherung, erhöht um den jeweils gültigen Teuerungszuschlag, zu verstehen.</p> <p><b>Art. 22 Ermässigung Vorteilsbeiträge</b></p> <p>Für Kirchen und für Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Vorteilsbeiträge ermässigen.</p> <p>Werden häusliche Abwässer von Bauten ausserhalb des Baugebietes in die Abwasser-anlage der Gemeinde eingeleitet, so beträgt der Ansatz aufgrund der Selbsterstellungs-pflicht für die Leitung 50 % des gemäss Art. 21 ermittelten Vorteilsbeitrages. Rein landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile, deren Abwässer auch rein landwirtschaftlich entsorgt werden, werden beim Gebäudeversicherungswert nicht berücksichtigt.</p> <p><b>Art. 23 Veränderung Brandlagerschatzung</b></p> <p>Durch Um- und Erweiterungsbauten entstandene Mehrwerte der Brandlagerschatzung werden gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes vorteilsbeitragspflichtig.</p> <p>Aufgrund von reinen Revisionsschatzungen erhöhte Brandlagerschatzungen begründen keine Vorteilsbeitragspflicht.</p> <p>Aus irgendeinem Grund erfolgte Reduktionen der Brandlagerschatzung begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Vorteilsbeiträgen. Die früher beitragspflichtige Brandlagerschatzung wird jedoch bei späteren Mehrwerten berücksichtigt.</p> <p><b>Art. 24 Eintritt der Beitragspflicht</b></p> <p>Die Beitragspflicht tritt ein mit dem Datum der Endschatzung oder Neuschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.</p>	<p>Neu soll die Anschlussgebühr auf Basis dieser LU (Loading units) berechnet werden. Dies entspricht damit auch der Regelung im Wasserreglement.</p> <p>Es zeichnet sich ab, dass die Berechnung nach Brandlagerwert juristisch zunehmend anfechtbar wird. Dies insbesondere bei Um- und Anbauten, bei denen gar keine zusätzliche Wasserinstallation vorgenommen wird, trotzdem dann aber eine Abwasseranschlussgebühr seitens Gemeinde verlangt wird.</p> <p>Die Reduktion der Anschlussgebühren für gewisse Anspruchsgruppen (Bauten ausserhalb des Baugebietes, Kirchen, gemeinnützige Organisationen) widerspricht gemäss Bericht aus der Vorprüfung der kantonalen Gesetzgebung und ist nicht mehr zulässig.</p> <p>Im kantonalen Gewässerschutzgesetz (kGSchG, Art. 15) ist aber geregelt, dass der Kanton Beiträge an die Errichtung von Abwasseranlagen von Bauten ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation (z.B. Leitungen für den Anschluss an die Kanalisation) zahlt.</p>
<p><b>Art. 19 Jährliche Abwassergebühren</b></p> <p>1 Die jährlichen Abwassergebühren werden wie folgt in Rechnung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Grundgebühr zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der Abwasserentsorgung auf der Basis der Grösse der Wasserzähler;</li> <li>b. Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge.</li> </ul> <p>2 Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.</p>		<p>s. altes Reglement s. Art. 28</p> <p>Mit der Grundgebühr wird wie beim Wasserreglement eine Basiseinnahme für die Gemeinde gesichert, die unabhängig von der bezogenen Wassermenge erhoben werden kann. Mit ihr kann ein Teil des Unterhaltes an der öffentlichen Wasserversorgung bestritten werden, der unabhängig davon, ob die Anlagen benutzt werden oder nicht.</p>

3 Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge in Rechnung gestellt.		
	<b>Art. 25 Beitragsverfügung</b> Die Höhe des Vorteilsbeitrages ist dem Pflichtigen im Rahmen einer Beitragsverfügung zur Kenntnis zu bringen.	<i>s. neues Reglement Artikel 16.3</i>
<b>Art. 20 Zahlungsmodalitäten</b> 1 Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben. 2 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sowie weitere gestützt auf dieses Reglement ausgestellte Rechnungen sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. 3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, der vom Gemeinderat festgelegt wird.	<b>Art. 26 Zahlungsmodus Vorteilsbeiträge</b> Die Vorteilsbeiträge sind innert drei Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt. Bei Bezahlung nach Fälligkeit wird ein Verzugszins belastet.	
	<b>Art. 27 Grundpfandrecht</b> Für die Vorteilsbeiträge besteht zugunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.	
<b>Art. 21 Verwirkung</b> Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verwirkt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.		<i>Formulierung wie im Wasserreglement</i>
<b>Art. 22 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung</b> 1 Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung). 2 Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein. 3 Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschosseinen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussbeiträge zinslos zurück.		
	<b>Art. 28 Gebühren</b> Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlagen der Gemeinde sowie für die Abgaben der Gemeinde an die Betriebskosten der Abwasseranlagen des Kantons wird auf der Grundlage des Wasserverbrauchs eine jährliche Gebühr erhoben (Schwemmgebühr).	<i>s. neues Reglement Artikel 19</i>
	<b>Art. 29 Sondergebühren</b> Der Gemeinderat kann für die Einleitung gewerblicher und industrieller Abwässer oder für Abwässer in ausserordentlichen Men-	

	gen besondere jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Abwasseranlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen.	
	<b>Art. 30 Eintritt der Gebührenpflicht</b> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.	s. neues Reglement Artikel 20
	<b>Art. 31 Zahlungsmodus Gebühren</b> Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt. Bei Bezahlung nach Fälligkeit wird ein Verzugszins belastet.	s. neues Reglement Artikel 20
	<b>Art. 32 Tarifordnung</b> Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der Vorteilsbeiträge und der jährlichen Gebühren festgelegt sind. Der Gemeinderat legt die Gebührenordnung für die Erteilung der Abwasserbewilligungen fest. Die Höhe des Skontos und des Verzugszinses wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.	s. neues Reglement Artikel 16
<b>E. Schlussbestimmungen</b>	<b>V Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 23 Vollzug</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig. <sup>2</sup> Kommt eine Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung der Gemeinde nicht nach, so kann diese die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.		s. altes Reglement Artikel 10
<b>Art. 24 Rechtsmittel</b> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden. <sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. <sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	<b>Art. 33 Rechtsmittel</b> Gegen Entscheide im Rahmen des Abwasserbewilligungsverfahrens (Art. 8 bis Art. 14 dieses Reglementes) kann innert zehn Tagen bei der kantonalen Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden. Vorteilsbeitrags-Verfügungen (Art. 21 bis Art. 26 dieses Reglementes) können innert zehn Tagen beim kantonalen Enteignungsgericht angefochten werden. Gegen alle übrigen Verfügungen, die der Gemeinderat aufgrund der Bestimmungen dieses Reglements erlässt, kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	
<b>Art. 25 Strafbestimmungen</b> <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mittels Strafbefehl zu einer Busse von bis zu 5'000 Franken bestraft werden <sup>2</sup> Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach Art. 82 Gemeindegesetz.	<b>Art. 34 Strafbestimmungen</b> Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert oder nicht bewilligte Einrichtungen ausführt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 100.-- bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten. Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Be-	

	<p>troffenen innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung des Urteils beim Bezirksgericht (Polizeigericht) Einsprache erheben (§ 82 Gemeindegesetz).</p> <p>Der Gemeinderat hat überdies die Verzeigten zur sofortigen Be-seitigung oder Änderung der vorschriftswidrigen Anlagen und zum Ersatz des allfällig entstandenen Schadens anzu-halten. Nötigenfalls kann die Ersatzvornahme angeordnet werden.</p>	
<b>Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Das Kanalisationsreglement vom 27.04.1983 wird aufgehoben.		
<b>Art. 27 Übergangsbestimmungen</b> Liegt bei Inkrafttreten dieses Reglements für die Liegenschaft, die an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird, bereits eine rechtskräftige Einschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vor, wird der Anschlussbeitrag nach dem alten Reglement erhoben, bei allen anderen nach dem vorliegenden Reglement.		
<b>Art. 28 Inkrafttreten</b> Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.		